

seit 217 v. Chr. bei einem Gewicht von 3,90 Gramm 70 Pfennig unserer Währung. Seitdem die Römer in Griechenland Eroberungen gemacht hatten, ward der Denar officiell der Drachme gleichgesetzt und bildete nun eine internationale Münze für den Weltverkehr. Hiermit war den Juden in Palästina ein Mittel geboten, die beiden bei ihnen schon vorhandenen Münzwährungen mit der römischen auszugleichen, und auch die römische Obrigkeit ließ die vorhandenen Münzen ruhig cursiren. Hiervon gibt das Neue Testament ein deutliches Bild. Die Abgaben an den Tempel, welche schon vor der römischen Occupation eingeführt waren, und die Opfer im Tempel geschehen in griechischer Münze (Matth. 17, 23. Marc. 12, 42. Luc. 21, 2), die Steuern an die römische Obrigkeit aber in römischem Gelde (Matth. 22, 19. Marc. 12, 15. Luc. 20, 24). Eine Bezahlung aus dem Tempelschatz geschieht nach Sckeln (Matth. 26, 15). Im Geschäft, im Handel, im Tagelohn wird römisches Geld verwendet (Matth. 10, 29; 20, 2. Marc. 14, 5. Luc. 12, 6. Joh. 6, 7; 12, 5). In seinen Gleichnissen braucht der Herr noch die volkmäßigen Anschauungen von Talent (Matth. 18, 24; 25, 15) und Mine (Luc. 19, 13), die wohl kaum je in concreter Rechnung vorgekommen sind, obwohl die Römer den Werth des Talents auf 6000 Drachmen oder Denare bestimmt hatten. In nachbiblischer Zeit lebte noch einmal ein älteres Münzsystem wieder auf, indem die Aufwührer Eleazar, Simon und Bar-Sochba wieder Silber- und Kupfermünzen in Gestalt der machabäischen Sckel, auch mit symbolischem Gepräge und althebräischer Legende anfertigen ließen. Die Gewichtssysteme der verschiedenen Mächte, unter welchen die Juden seit der Perserherrschaft standen, finden in der heiligen Schrift nur noch selten Erwähnung. Die Joh. 12, 3; 19, 39 vorkommende *litra* oder *libra* ist das römische Pfund, das 327,45 Gramm unseres Gewichtes enthielt. (Vgl. Levy, Geschichte der jüdischen Münzen, Breslau 1862; Brandis, Das Münz-, Maß- und Gewichtswesen in Vorderasien, Berlin 1866; Hager, Die Münzen der Bibel, Stuttgart 1868; Erman, Kurze Uebersicht der Münzgesch. Palästina's, in der Zeitschrift des deutschen Palästina-Vereins II, 1879, 75; Schrader, Die Keilschr. u. das A. T. 142, und Artt. Gold, Mine, Sckel in Rehm's Handwörterb. des bibl. Alterth., Vieles. u. Leipzig 1884.) [Kaulen.]

Geldstrafen sind nicht auf kirchlichem Boden erwachsen; die Kirche nahm aber keinen Anstand, einerseits die staatliche Anwendung von Geldstrafen in besonders schweren Fällen der Störung der kirchlichen Ordnung, insbesondere Idolatrie und Häresie, schon in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kaiserzeit lebendig zu erhalten, andererseits im eigenen Forum Geldstrafen zu verhängen. Letzteres geschah zunächst in der Form der Redemtionen. Darunter versteht man die Ablösung der verdienten canonischen Buße durch Geld und Geldeswerth. Es

läßt sich nicht läugnen, daß dieser Gebrauch an die germanische Sitte des Wehr- und Bußgeldes anknüpfte; er findet sich zuerst in angelsächsischen Bönitentialien (Schmitz, Die Bußbücher und die Bußdisciplin der Kirche, Mainz 1883, 145 ff.). Mißbrauch lag nirgends näher als hier. Den Gedanken, daß durch Zahlung von Geld die Sünde juristisch möglich gemacht würde, wies die Kirche immer entschieden ab. — Die für gewisse Verbrechen, besonders Sacrileg, zu zahlenden Strafgelde hießen Composition (s. d. Art.). — Eine andere Form von Geldstrafen sind die Gerichtsbußen, welche mit anderen Sporteln ein Einkommen des Richters bilden, sie sind eine Reception des weltlichen Institutes der Dammgelde. In dieser Form wurden Geldstrafen besonders in den Senbgerichten verhängt, wobei mancher Unfug geschah. — Eine innere rechtliche Begründung eignet den Geldstrafen im Gebiete des canonischen Rechts nur, um positiven Ungehorsam gegen eine richterliche Verfügung zu strafen, also vorzüglich als Contumacialstrafe, und überall dort, wo in der Verwahrung kirchlichen Gutes ein Unrecht begangen wurde; deßhalb vertritt aber die Geldstrafe noch nicht die immer nothwendige Restitution. Ebenso ist die Bestimmung, daß die Beneficialfrüchte wegen Vernachlässigung der Residenzpflicht und des Dreiergebotes ganz oder theilweise nicht verdient werden, mit einer Geldstrafe nicht zu verwechseln. Wahrhaft reformatorisch sind auch hier die Beschlüsse von Trient. Der schnöde Unfug, daß Zahlung der Buße weitere Straflosigkeit verbürgte und nur den Eigennuz ungerechter Richter nährte (Gravamina Nat. germ., 1521, a. 67. 75), ward gründlich beseitigt durch die Bestimmung, daß insbesondere die Concubinariern auferlegten Geldstrafen nicht dem Richter zu fallen, sondern zu frommen Zwecken verwendet werden müssen (Sess. XXV, De ref. c. 14). Dieß hat analog bei allen Geldstrafen Platz gegriffen, und die Synode von Benevent verordnete 1693, tit. 53 (Coll. Lac. I, 88) sehr passend, daß die eingehenden Strafgelde ordentlich zu verrechnen und vorzüglich für fromme Zwecke in der Heimat der Bestraften zu verwenden seien. Der arbiträren Anwendung von Geldstrafen als Ordnungsstrafen steht auch heute nichts entgegen (Trid. I. o. c. 3). — Die neueren deutschen Staatsgesetze beschränken die Auflage von Geldstrafen dadurch, daß sie allein Kirchenbüchern gegenüber gestattet werden, sowie durch Festsetzung einer Maximalgrenze (30 Thaler, preuß. Gef. 12. Mai 1873 § 4, heß. Gef. 23. April 1875 a. 6; 40 Gulden, württemb. Gef. 30. Jan. 1862 a. 6), oder verlangen die Intimation einer jeden bedeutenden Geldstrafe an die Staatsregierung (über 20 Thaler cit. preuß. Gef. § 7, heß. Gef. a. 8; über 15 Gulden ang. württemb. Gef.), oder erklären die Verhängung von Geldstrafen als nur durch die Staatsbehörden nach gepflogener Prüfung des Vorganges requirirbar (bad. Gef. 9. Oct. 1860 § 16), oder schließen endlich